

Fall 1

E will in seinem nahe der Universität gelegenen Haus in Berlin-Mitte ein möbliertes Zimmer an einen Studenten vermieten. Die zur Einrichtung erforderlichen Möbel kauft er im Januar für €5.000,- im Möbelhaus des M. Die Anlieferung soll im Laufe des Monats März erfolgen.

Als die Möbel Ende April noch nicht eingetroffen sind, setzt E dem M mit Schreiben vom 05. Mai eine Lieferfrist bis zum 20. Mai und erklärt gleichzeitig, er werde nach diesem Zeitpunkt die Möbel nicht mehr abnehmen, sondern vom Vertrag zurücktreten. Als M am 25. Mai die Möbel anliefern will, verweigert E unter Hinweis auf sein Schreiben vom 05. Mai die Abnahme und Bezahlung und erklärt hierbei ausdrücklich den Rücktritt vom Vertrag.

Am 27. Mai kauft E Möbel gleichen Fabrikats im Einrichtungshaus H. Durch eine zwischenzeitliche Preiserhöhung des Herstellers muss er einen Mehrpreis von € 3.000,- zahlen. Diesen Betrag möchte er von M ersetzt bekommen.

Ferner konnte E wegen der Nichtlieferung der Möbel durch M das Zimmer nicht wie geplant ab April vermieten (Mietausfall: €200,- pro Monat). Die bei H gekauften Möbel sind Ende Juni angeliefert worden, so dass das Zimmer erst ab Juli an die Studentin S vermietet werden konnte.

Welche Ansprüche stehen den Beteiligten untereinander zu?

Fall 2

Die Witwe Vogels (V) in Berlin hat von ihrem kürzlich verstorbenen Gatten die beiden Gemälde "Madonna mit Kind" und "Die Anbetung" eines alten italienischen Meisters mit einem Schätzwert von € 300.000 bzw. € 400.000 geerbt. Die wertvollen Stücke sind allerdings nur mit €250.000 bzw. €350.000 versichert.

Der Kieler Kunsthändler Kohle (K) sucht V am 02.01. in Berlin auf, um sie zum Verkauf beider Gemälde zu bewegen. V erklärt schließlich, sie wolle sich im Augenblick noch nicht davon trennen, falls sie aber je verkaufen werde, komme nur K als Käufer in Betracht.

Ein knappes halbes Jahr später macht K auf der Rückreise von einem längeren und inspirierenden Toskana-Urlaub in Berlin Station und einigt sich schließlich mit V am 29.05. um 20.30 Uhr "beim Italiener" bei einem Gläschen Wein über den Kauf beider Gemälde zum Preis von €280.000 bzw. €370.000.

Wie sich alsbald herausstellt, ist am selben Abend - gegen 21.00 Uhr - der auf moderne Meister spezialisierte Dieb D in das noch unter der Ägide ihres Mannes ordnungsgemäß gesicherte Haus der V eingebrochen und hat dabei die "Madonna mit Kind" mitgenommen. "Die Anbetung" hat er an Ort und Stelle im Kamin verbrannt, weil er sie für eine billige und kitschige Kopie hielt.

K verlangt von V nun die Lieferung der Gemälde, "jedenfalls aber Ersatz".

Mit Recht?

Sachverhaltsvariante 1 zum Ausgangsfall :

Angenommen, D wäre schon um 20.00 Uhr eingestiegen, so dass der Untergang bzw. der Diebstahl der Bilder nicht erst gegen 21.00 Uhr, sondern schon um 20.15 Uhr eingetreten wäre.

Sachverhaltsvariante 2 zum Ausgangsfall :

Angenommen, Frau Saubermann (S), die Raumpflegerin von V, hätte bei ihrem Weggang am 29.05. um 20.45 Uhr versehentlich die Waschküchentür angelehnt gelassen, so dass der Gelegenheitsdieb G ungehindert in das Haus eindringen konnte.

Wie wäre die Fallfrage in den geschilderten Sachverhaltsvarianten jeweils zu beantworten ?

Fall 3: „Ochsentour“

I. V verkauft an K einen Ochsen O. Der Ochse soll am 15. April geliefert werden. V will den Ochsen aber dann doch lieber behalten. Er lässt den Termin verstreichen. K, der den Ochsen als Zugtier braucht, mietet bereits am 16. April einen anderen Ochsen. Am 20. April fragt K schriftlich vorsichtig bei V an, was denn nun sei. Er hört weiterhin nichts und sieht sich daher am 28. April gezwungen, zu mittlerweile gestiegenen Preisen einen anderen vergleichbaren Ochsen O2, der 100 Euro mehr kostet, als Ersatz zu kaufen. K verlangt Ersatz der Mietkosten sowie den zwischen den Preisen von O und O2 bestehenden Differenzbetrag von 100 Euro.

II. V erklärt bereits am 10. April unmissverständlich, er hänge nun doch so sehr an dem klugen Tier, dass er keinesfalls und niemals liefern werde. Sofort kauft und bezahlt K bei V2 den Ersatzochsen O2, um am 15. April nicht ohne Zugtier dazustehen. Die 100 € Mehrkosten für O2 verlangt er noch am Abend des 10. April von V ersetzt.

III. Der Ochse O erkrankt und stirbt nach Vertragsschluss aber vor Übergabe, weil V es unterlässt, eine Schutzimpfung vornehmen zu lassen, auf deren Notwendigkeit der Tierarzt ihn mehrfach ausdrücklich hingewiesen hatte. K verlangt Ersatz der Kosten, die beim Bau der Ochsenhütte für den zahmen O, den er als Spielkameraden für seine Kinder gekauft hatte, angefallen sind.

IV. Der Ochse war schon seit längerem erkrankt und verendet wenige Sekunden vor Vertragsschluss zwischen V und K. Dies hätte zwar nicht V, wohl aber der Tierarzt T erkennen müssen, bei dem V sich in Hinblick auf den Verkauf des O noch einmal vergewissert hatte, dass der O ohne Tadel sei. K hätte O mit 50 € Gewinn weiterverkaufen können.

V. Wie soeben IV., nur erklärt V unverzüglich die Anfechtung des Vertrages mit der Begründung, er hätte sich bei Vertragsschluss im Irrtum über die Lebendigkeit des O befunden.

VI. V liefert den Ochsen. Es stellt sich bald heraus, dass der Ochse krank ist, dies auch schon bei Übergabe war. Als Zugtier taugt er nicht viel; mit den Kindern spielt er nett. Nach welchen Normen richten sich die Ansprüche des K in erster Linie?

Fall 4: „Der windige Malergeselle“

Architekt A hat den Malerbetrieb S mit der Renovierung seiner Büroräume betraut. S schickt den sorgfältig ausgewählten und gut ausgebildeten Malergesellen M, um die Arbeiten vorzunehmen. Die klimatisierten Büroräume befinden sich in einer Fabriketage. A weist M darauf hin, dass er die Fenster vor Verlassen des Büros schließen und insbesondere die Fenster auf der einen Seite immer geschlossen halten müsse, da sonst beim Öffnen der Tür ein Luftzug entstehe, der alle Pläne und die in der Ablage liegenden laufenden Geschäftspapiere durcheinander bringen würde.

Wie nicht anders zu erwarten war, öffnet M nach Abschluss der Arbeiten des ersten Tages aus Gewohnheit die Fenster – noch dazu auf der “falschen Seite”. Als A am nächsten Morgen in das Büro kommt, um den Arbeitsfortschritt zu begutachten, stehen die Fenster sperrangelweit offen und ihn empfängt ein Windstoß, der einen Papierwust verursacht und zudem eine Vase (Wert €200,-) umwirft und in Scherben verwandelt. Erbst ruft A bei S an und weist darauf hin, dass sich so etwas nicht noch einmal ereignen dürfe. Ihm wird versichert, dass M wegen der Unachtsamkeit zur Rede gestellt wird – was auch geschieht.

Als der M am nächsten Tag in Gedanken wieder ein Fenster (erneut auf der “falschen Seite”) offen stehen lässt und A am folgenden Morgen noch einmal zwei Stunden mit dem Sortieren der Pläne und Papiere verbringen muss, geht A die Geduld aus. Er ruft bei S an und teilt mit, dass M sich nicht mehr blicken lassen solle und dass er die noch vorzunehmenden Malerarbeiten durch einen anderen Betrieb ausführen lassen werde. Alle Fachbetriebe, die er im Branchenbuch findet und anruft, sind aber über Wochen ausgebucht. Um bald wieder das Büro ohne Einschränkungen benutzen zu können, vereinbart er mit dem Malermeister B, dass die Renovierung am Wochenende gegen einen (angemessenen) Zuschlag von € 250,- gegenüber dem Preis von S für die Restarbeiten erfolgt.

Kann A von S Schadensersatz für die Vase und die Mehrkosten des B verlangen?

Fall 5

Hausmann H geht mit seiner 10-jährigen Tochter T in einen von der S-AG betriebenen Supermarkt, um einzukaufen. Kurz hinter dem Eingang, am Obst- und Gemüsestand, rutscht T auf einem umherliegenden Gemüseblatt aus und bricht sich den Arm. T begehrt – vertreten durch ihre Eltern – von der S-AG Ersatz der Behandlungskosten und ein angemessenes Schmerzensgeld.

Die S-AG meint, sie habe den Filialleiter L sorgfältig ausgewählt und eindringlich darauf hingewiesen, dass der Boden wegen der Rutschgefahr – insbesondere am Obst- und Gemüsestand – stets sauber gehalten werden müsse. L habe den Betriebsablauf daraufhin so organisiert, dass der Boden nach einem Plan mehrmals täglich gereinigt werde, bei (u.A. auf regelmäßigen Kontrollgängen) festgestelltem Bedarf zusätzlich unverzüglich. Die Einhaltung der Reinigungs- und Kontrollintervalle sei von L grundsätzlich auch streng überwacht worden – allerdings nicht am Tag des Unfalls, an dem aufgrund des hohen Krankenstandes zu wenig Verkaufspersonal anwesend war, so dass die letzte Reinigung und der letzte Kontrollgang bereits einige Stunden zurücklagen, als T ausrutschte. Zu welchem Zeitpunkt das Gemüseblatt wie auf den Boden gefallen ist, lässt sich nicht mehr klären.

Welche Ansprüche hat T gegen die S-AG?

Fall 6 (nach OLG Braunschweig, NJW 2003, 1053)

K erwirbt im April 2004 beim Autohändler V einen am 31.3.2004 erstzugelassenen Pkw Seat Ibiza mit einer Laufleistung von 10 km zu einem Preis von 11.390 € Im Internet und auch mit der im Fahrzeug ausliegenden Ausstattungsbeschreibung hatte V das Fahrzeug mit „ABS, 4 Airbags“ angeboten. Beim Kauf hatte K diese Angaben nicht weiter überprüft. Wenig später muss K feststellen, dass sein Neuerwerb kein ABS und nur 2 Airbags aufweist; die Seitenairbags fehlen. K fordert V auf, ihm ein Fahrzeug mit den genannten Ausstattungsmerkmalen zu liefern. V erwidert, er habe einen solchen Seat Ibiza nicht in seinem Bestand und könne einen solchen Pkw auch nicht besorgen. Außerdem habe K das Fahrzeug zu einem äußerst günstigen Preis erworben. Der von K gekaufte Seat sei nach der Schwacke-Liste nur zu einem Listenpreis von 14.901 € und mit den zwei weiteren Airbags und dem ABS nur zu einem um 750 € höheren, mithin zum Preis von 15.651 € zu bekommen. Auch das Nachrüsten des Fahrzeugs würde 750 € kosten.

Abwandlung (nach LG Ellwangen, NJW 2003, 517):

K kauft von V einen neuen VW-Golf zum Preis von 16.000 € Auch der objektive Wert eines solchen Fahrzeugs beträgt 16.000 € Nach der Übergabe stellt K fest, dass der Fensterheber an der hinteren linken Tür defekt ist und sich im Bereich der Scharniere des Kofferraumdeckels Roststellen befinden. Die Beseitigung der Mängel erfordert einen Kostenaufwand von 500 € Der Listenpreis für einen neuen Golf der gleichen Baureihe beträgt 18.000 € K erhebt Anspruch auf Neulieferung, V erwidert, lediglich nachbessern zu wollen.

Ist die Forderung des K begründet?

Fall 7 (nach OLG Koblenz, NJW 2004, 1670)

Im April 2004 erwirbt K vom Privatmann V einen Pkw Mercedes Kombi, erstmals zugelassen am 2.6.1995, zum Preis von 9.000 €. K hat sich für den Wagen wegen dessen Sonderausstattung, insbesondere der Motorisierung, der speziell angefertigten Felgen und des Lederbezugs entschieden. Im handschriftlich aufgesetzten Vertrag ist der Kilometerstand mit 200.000 km angegeben und die Gewährleistung ausgeschlossen. Die Nachfrage von K, ob der Tachostand mit der Gesamtfahrleistung übereinstimme, bejaht V einschränkungslos. Als K wenig später vom Autohaus S die Sommerreifen aufziehen lässt, äußert ein Mechaniker Zweifel an der Richtigkeit des Kilometerstandes. Eine daraufhin von K veranlasste Untersuchung durch einen Sachverständigen ergibt, dass der Wegstreckenzähler bei einer Laufleistung von 130.000 km gewaltsam um 30.000 km zurückgedreht worden ist, wovon V nichts wusste. Der Wert des Mercedes beträgt dementsprechend nur 8.000 € mit der im Kaufvertrag angegebenen Laufleistung wäre der Wert mit 12.000 € zu beziffern. K will an dem Vertrag festhalten, erklärt aber gegenüber V, er habe 3.000 € weniger zu zahlen. Zudem müsse ihm V die 200 € für das Sachverständigengutachten erstatten.

Was kann K von V verlangen?

Fall 8

K ist sein Studium leid und beschließt, lieber in der Schellingstraße einen Copyshop zu eröffnen, der seiner Größe nach keinen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Von der F, die ihren Copyshop aufgeben will, ersteht K günstig fünf Kopiergeräte „Infotec 2000“, von denen allerdings die Toner nicht mehr gebrauchstauglich sind. Deshalb bestellt er telefonisch bei dem Berliner Versandhändler V fünf zu den Kopierern passende Toner „Black Ink 2000“. V bucht den Kaufpreis von 500 € sofort vom Konto des K ab. Bei Bearbeitung der Bestellung des K vergreift sich der Angestellte A des V jedoch und sendet K fünf Toner „Black Ink 2004“ zu. Diese für die neue Kopierergeneration „Infotec 2004“ entwickelten Toner sehen den Tonern „Black Ink 2000“ zwar zum Verwechseln ähnlich, funktionieren aber nicht in den alten „Infotec 2000“ – Kopierern.

K bemerkt die Falschlieferung deshalb erst, als wegen der falschen Toner seine Kopierer am Tag seiner Geschäftseröffnung nicht funktionieren. Dadurch entgehen ihm zahlreiche Kopieraufträge v.a. von Jurastudenten, die an diesem Tag ihre Seminararbeiten jeweils in dreifacher Ausfertigung abgeben mussten. Noch am selben Abend ruft K deshalb wutschnaubend bei V an und verlangt Lieferung der richtigen Toner „noch vor Mitternacht“. Als V drei Werktage später noch immer nicht geliefert hat, kauft K die benötigten Toner von Tonerhändler T, muss dafür allerdings aufgrund ungünstiger Entwicklungen im Tonermarkt 600 € bezahlen. Inzwischen sind ihm weitere Kopieraufträge entgangen.

K fragt seinen Rechtsanwalt nach allen in Betracht kommenden Ansprüchen gegen V.

Abwandlung:

Nachdem V den Irrtum des A bemerkt hatte, fordert er K auf, die falschen Toner zurückzusenden. K erwidert, dass er die Toner behalten werde, da er beschlossen habe, auch noch zwei Kopierer „Infotec 2004“ zu kaufen, so dass er die an ihn gesendeten Toner „Black Ink 2004“ gut gebrauchen könne. Es freue ihn ganz ungemein, dass diese Toner doppelt soviel wert seien wie die Toner „Black Ink 2000“. Den Mehrpreis werde er selbstverständlich nicht bezahlen. Das ganze sei eben „dumm gelaufen für V“.

Kann V Rückgabe der Toner „Black Ink 2004“ gegebenenfalls Zug um Zug gegen Lieferung von fünf Tonern „Black Ink 2000“ verlangen?

Fall 9

K betreibt ein Juweliergeschäft. Ein Teil der wertvollen Schmucksachen und Uhren befindet sich in zwei Schaufenstern. K beauftragt den Alarmanlagenbauer B mit der Sicherung der Schaufenster. B denkt sich eine Lösung aus und installiert daraufhin zum Ladeninneren hin für 10.000 € eine sog. Ultronenschanke, die mit einer Alarmanlage gekoppelt ist und Zugriffe auf den Schaufensterinhalt registriert. Gleichwohl verschaffen sich eines Nachts unbekannte Diebe Zutritt zum Verkaufsraum und entwenden aus dem Schaufenster Schmuck und Uhren im Wert von 500.000 € ohne dass die Alarmanlage anschlägt. Die Polizei findet heraus, dass man vom Verkaufsraum aus die Vitrine mit dem Ultronenempfänger so weit verschieben kann, dass es möglich ist, unter Umgehung der Ultronenschanke von innen zu den Schaufenstern zu gelangen.

Welche Rechte hat K, wenn der Einbau und die Abnahme der Alarmanlage am 1. 4. 2002 erfolgten und sich der Einbruch am 1. 5. 2005 ereignet?

Fallvorlage: BGHZ 115, 32 in der Formulierung durch Reischl, JuS 2003, 1076, 1080; vgl. auch Lorenz/Riehm, Rn. 656.

Fall 10

A und B sind Nachbarn. Sie haben jeweils ein Grundstück mit Garten und Haus. Als A stirbt, befindet sich sein Sohn S, der allgemein als Alleinerbe angesehen wird, auf einer längeren Reise und ist nicht erreichbar. Am Haus des A, einem kleineren, älteren Gebäude (Wert ca. €40.000,-), drohen größere Schäden zu entstehen, falls es nicht sofort instandgesetzt wird. S hat gegenüber B häufig die Absicht geäußert, er werde nach dem Tod seines Vaters das alte Haus reparieren lassen und darin wohnen. Um den Verfall zu verhindern, gibt daher B dem Unternehmer U den Auftrag, das Haus für € 5.000,- zu reparieren. U führt die Arbeiten ordnungsgemäß aus. Nach der Rückkehr des S findet sich – für alle überraschend – ein Testament, worin S enterbt und F, ein Freund des A, zum Alleinerben eingesetzt wird. F hatte sich häufig dahin geäußert, er habe die Absicht, einen großen Garten anzulegen; er werde das nächste Grundstück, das er erwerbe, dazu verwenden. F, der wohlhabend ist und genug Häuser besitzt, lässt daher das Haus des A abreißen und auf dem Grundstück einen Park anlegen.

- 1. Welche Ansprüche hat U wegen der durchgeführten Arbeiten?**
- 2. Welche Ansprüche hat B?**

Fall 10 - Variante

Auf dem Grundstück des A stand noch aus älterer Zeit eine ca. 2 m hohe Mauer, der Rest einer alten, im Übrigen längst zerfallenen Scheune. Als U zum Reparieren des Hauses kommt, gibt B dem U gleich noch den Auftrag, die Mauer abzureißen und den Schutt zu entfernen, da er weiß, dass die Mauer dem S im Wege war. Zudem veräußert B die Apfelernte aus dem Garten des A an X, weil er befürchtete, dass das Obst bis zur Rückkehr des S verfault sein werde. Dabei teilte er dem X die Umstände mit, die ihn zur Veräußerung veranlassen. F hat schon früher häufig geäußert, dass die Mauer als romantische Ruine sehr gut in einen ihm vorschwebenden Landschaftsgarten passen würde. Er verlangt nun Schadensersatz von U und B. Was das Obst betrifft, so meint F, es sei zwar das einzig Vernünftige gewesen, es zu verkaufen, zumal er kein Obst esse. Er ärgert sich aber über die Eigenmächtigkeit des B. Daher fordert er von X das noch vorhandene Obst heraus bzw. Wertersatz, soweit es verbraucht sei.

- 1. Welche Ansprüche hat F wegen der abgerissenen Mauer?**
- 2. Welche Ansprüche hat F wegen des veräußerten Obstes?**

Fall 11

J und N führen ein lebhaftes Streitgespräch. Mit einem Mal packt J den N an den Schultern und gibt ihm einen heftigen Stoß. N fällt hin, reißt sich dabei das Hemd auf und zieht sich eine Platzwunde am Ellenbogen zu.

N verlangt von J Ersatz für das zerrissene, irreparable Hemd und die Arztkosten, die er als Privatpatient selber aufbrachte. Zudem möchte er auch Schmerzensgeld.

J wendet ein, N habe ihn durch seine unhaltbaren Äußerungen verärgert. Er habe sich deshalb verpflichtet und berechtigt gefühlt, dem Nain einen Stoß zu versetzen, damit diesem endlich einmal deutlich werde, was er für einen Unsinn daherrede. Dass N hin falle, habe er nicht gewollt.

Wie ist die Rechtslage?

Fälle 12

Standardfälle zum Bereicherungsrecht

- a) Der Minderjährige M kauft von V ein Moped, das er auch sofort von V erhält. Die Eltern verweigern ihre Zustimmung. V verlangt das Moped von M zurück.
- b) A schuldet C aus einem Kaufvertrag € 100. Er weist daher seine Bank B an, diesen Betrag an C zu überweisen. Später ficht er den Kaufvertrag wegen Irrtums an. B verlangt daraufhin von C € 100 zurück.
- c) C erhält eine Überweisung des A über € 100, wobei es sich hierbei jedoch offensichtlich um einen Überweisungsirrtum der B handelt.
- d) Abw. zu b): Wiederum ficht A seinen Kaufvertrag wegen Irrtums an. Zusätzlich ist jedoch auch seine Anweisung an die Bank nichtig. B verlangt die € 100 von C direkt.
- e) Dieb D stiehlt E einen Jungbullen und veräußert diesen an den gutgläubigen K. Dieser verarbeitet das gute Stück zu Fleischkonserven. E verlangt von K Wertersatz.
- f) Dieb D stiehlt E eine Vitrine im Wert von € 800 und verkauft sie an K für € 1000. E verlangt von D die € 1000 heraus. Zu Recht?
- g) G verkauft seine Forderung über € 100 gegen S an N, ohne dass dies S erfährt. Als N die € 100 an G überweist, verlangt N von G ‚Kompensation‘. Zu Recht?
- h) Mieter M zahlt an V € 500 Miete pro Monat. Als er – ohne Zustimmung des V – seine Wohnung an U für € 600 untervermietet, verlangt V die € 100 von M heraus.

Fall 13

Susi schuldet Gero 25 Euro, die er ihr geliehen hatte, als es bei Susi zum Monatsende knapp geworden war. Beide kannten sich damals noch kaum, und Gero war sich zunächst etwas unsicher. Doch Susi versprach ihm „per Handschlag“, das Geld in spätestens 2 Wochen wieder zurückzuzahlen. Als sich beide einige Zeit später in der „Destille“ treffen, erzählt ihm Susi betrübt, dass sie immer noch knapp bei Kasse sei. Dies veranlasst Gero, der bei Susi gewisse Hoffnungen hegt und schon drei Bierchen getrunken hat, zu einer großen, weltmännischen Geste. Er meint, das sei schon in Ordnung und die Sache für ihn „erledigt“. Susi dankt es ihm mit einem freundlichen Blick. Geros Gönnerstimmung hält allerdings nur kurz. Denn bald darauf erfährt er, dass Susi einen neuen Freund hat. Er will die 25 Euro zurück, was diese aber nicht einsehen will. Gero meint, eine so vage, spontane und leichtfertig dahingesagte Geste könne ihn unmöglich 25 Euro kosten. Das Recht müsse ihn doch vor so perfiden Gefahrenkonstellationen schützen. Ist Susi zur Rückzahlung verpflichtet?